

Statuten des Segel Club Aegeri

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen SEGEL CLUB AEGERI (SCAe) besteht mit Sitz in Oberägeri ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der dem Schweizerischen Segelverband „Swiss Sailing“ als Mitglied angeschlossen ist.

II. Zweck

Art. 2

Der SCAe bezweckt die Förderung des Segelsports, die Wahrung der Mitgliederinteressen, die Ausbildung der Junioren und die Pflege sportlicher Kameradschaft. Der SCAe ist bestrebt, seinen Mitgliedern Bootsstationierungsanlagen und Clubräumlichkeiten in unmittelbarer Seenähe zu bieten.

III. Mittel

Art. 3

Der SCAe kann seine Ziele erreichen durch Abschluss von Miet-, Kauf- und Baurechtsverträgen. Es ist möglich, dass sich der Verein zur Erreichung seiner Ziele mit anderen Institutionen oder Einzelpersonen zusammenschliesst. Die dazu notwendigen finanziellen Mittel können einerseits durch Mitgliederbeiträge, ausserordentliche Mitgliederbeiträge, Abgabe von Anteilscheinen und Gönnerbeiträge, andererseits durch Abschluss von Darlehensverträgen beschafft werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Der SCAe besteht aus Ehren-, Aktiv-, und Ehepaarmitgliedern, aus Aktivmitgliedern in Ausbildung sowie Junioren und Passivmitgliedern.

Aktiv- oder Passivmitglied kann jede unbescholtene und mündige Person werden. Aktivmitgliedschaft setzt Eigentum eines Bootes nicht voraus.

Personen, die sich in hervorragender Weise um den SCAe oder den Segelsport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge, sind jedoch stimmberechtigt.

Juniorenmitglieder können Jugendliche mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt werden, die das von Swiss –Sailing festgelegte Juniorenalter noch nicht überschritten haben. Der Übertritt zu den Aktivmitgliedern erfolgt automatisch mit dem Überschreiten des Juniorenalters und die Eintrittsgebühr entfällt. Jene, die den Status als „Aktivmitglieder in Ausbildung“ beantragen, können diesen nur mit Vorlage einer Ausbildungsbestätigung, bis zum vollendeten Alter von 25 Jahren erhalten. Die Ausbildungsbestätigung muss jeweils Ende des Jahres dem Kassier unaufgefordert vorgelegt werden. Danach erfolgt automatisch der Übertritt zur Aktivmitgliedschaft; die Eintrittsgebühr entfällt. An Vereinsversammlungen haben Junioren beratende Stimme. Aktivmitglieder in Ausbildung sind stimmberechtigt.

Ehepaarmitglieder können die jeweiligen Ehegatten eines Aktivmitgliedes werden. Sie bezahlen keine Eintrittsgebühr und haben den Status eines Aktivmitgliedes. Unverheiratete Paare sind den Ehepaaren gleichgestellt.

Passivmitglieder bezahlen keine Eintrittsgebühr. Sie haben an Vereinsversammlungen kein Stimmrecht.

V. Eintritt, Austritt, Ausschluss

Art. 5 Eintritt + Übertritt

Aufnahmegesuche für eine Aktiv- oder Juniorenmitgliedschaft sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und stellt das neue Mitglied an der nächsten GV vor. Der Jahresbeitrag wird im ersten Jahr pro Rata fällig. Die Eintrittsgebühr für neue Aktivmitglieder wird im Anschluss an die folgende GV fällig.

Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Bei einem Wechsel von Passiv- zu Aktivmitgliedschaft wird die Eintrittsgebühr erhoben. Bei einem Wiedereintritt als Aktivmitglied wird die Eintrittsgebühr nicht erhoben, sofern diese bereits einmal geleistet wurde.

Art. 6 Austritt

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand seinen Austritt erklären. Unabhängig vom Zeitpunkt des Austrittes sind die vollen Beiträge für das laufende Kalenderjahr geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand ist befugt, jederzeit Mitglieder aus wichtigen Gründen auszuschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn das Mitglied den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der Cluborgane keine Folge leistet.
- wenn es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs in grober Weise verletzt.
- wenn es trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem SCAe gegenüber nicht nachgekommen ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Clubvermögen.

Art. 8 Urlaub

Auf schriftliches Gesuch kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes längstens für 5 Jahre Urlaub erhalten. Für die Dauer desurlaubes ist der Mitgliederbeitrag nicht geschuldet.

VI. Organisation und Verwaltung

Art. 9

Die Organe des SCAe sind:

- die Generalversammlung

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Regattakommission
- die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die Generalversammlung

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind in der Einladung aufzuführen. Die ordentliche Generalversammlung soll jeweils im Monat Januar stattfinden.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nach Ermessen des Vorstandes behandelt werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand, die Rechnungsrevisoren oder ein Fünftel aller Aktivmitglieder es verlangen.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäß einberufene General- oder Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 12 Kompetenzen der Generalversammlung

- Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogrammes und des Budgets
- Festsetzung der Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes, Wahl der Regattakommission, Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung der Rekurse ausgeschlossener Mitglieder
- Statutenänderungen

i) Auflösung des SCAe

Art. 13 Wahl- und Abstimmungsmodus

Die Wahlen und Abstimmungen in allen Vereinsversammlungen erfolgen offen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der in Art. 14 aufgezählten Fälle, bei denen ein qualifiziertes Mehr nötig ist.

Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid zu fällen.

Auf Antrag finden Wahlen und Abstimmungen geheim statt, sofern ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmt.

Art. 14 Qualifiziertes Mehr

- a) Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen erfolgen.
- b) Die Auflösung des SCAe kann nur mit Zustimmung von mindestens Dreiviertel aller an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
Das Traktandum muss in der Einladung bekannt gemacht werden.

Art. 15 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand führt Mitgliederversammlungen nach Bedarf durch. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. In der Mitgliederversammlung können alle Geschäfte behandelt werden, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 16 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern.

Nur der Präsident und der Kassier werden in ihren Funktionen von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich in seinen übrigen Funktionen selber.

Der Vorstand vertritt den Club nach außen, soweit hierfür nicht Delegierte bestimmt sind. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand hat alle wichtigen Fragen und Angelegenheiten des Clubs, in welchen die Generalversammlung oder eine Mitgliederversammlung zu entscheiden haben, vorzubereiten und stellt diesbezügliche Anträge. Er ist autorisiert, die zum Betriebe notwendigen Konten zu eröffnen.

Der Präsident, in dessen Verhinderung seine Stellvertretung, leitet sämtliche Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er wacht über Disziplin und Vermögen. Er hat der Generalversammlung über den Stand der Tätigkeiten des Clubs im verflossenen Jahr Bericht zu erstatten und führt die Oberaufsicht über sportliche Anlässe.

Der Kassier verwaltet die Kasse und eventuelle Fonds des Clubs. Er führt über Einnahmen und Ausgaben geordnete Buchhaltung. Der Kassier hat die Jahresrechnung zu erstellen.

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- Organisation der sportlichen Anlässe
- Führen von Protokollen der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Der Versand der Einladungen
- Betrieb und Unterhalt der clubeigenen Boote sowie des Regattamaterials
- Führung und Unterhalt des Clubhauses
- Organisation des Juniorenwesens insbesondere die Juniorenausbildung

- Erstellung von Weisungen und Richtlinien

Der Präsident bestimmt zusammen mit dem Vorstand für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft.

Art. 17 Die Regattakommission

Die Regattakommission hat die sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Reglemente und der bewilligten Kredite in Zusammenarbeit mit dem Vorstand durchzuführen.

Art. 18

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung, eventuelle Fonds und das Inventar zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

VII. Clubhaus

Art. 19

Das Clubhaus dient der Pflege des Clublebens. Es steht bei Regattaanlässen, bei Clubanlässen, für Instruktionkurse, sowie als Umkleideraum zur Verfügung. Der Clubhauswart ist für den Betrieb und Unterhalt besorgt. Zutritt zum Clubhaus haben nur Clubmitglieder und deren Gäste.

Private Anlässe unterstehen dem Clubhausreglement.

VIII. Verantwortlichkeit, Haftbarkeit

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des SCAe haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der zu bezahlende Mitgliederbeitrag für alle Mitglieder wird für jedes Jahr an der Generalversammlung festgelegt. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt für alle Mitglieder CHF 300.00

Art. 21 Ausschluss der Haftung

Eine Haftung des Clubs und seiner Funktionäre wird ausdrücklich ausgeschlossen für Schäden, die ein Mitglied bei der Benützung von Clubeigentum oder bei Teilnahme an Clubveranstaltungen erleidet.

Insbesondere segelt jeder Bootsführer auch bei Regatten unter seiner alleinigen Verantwortung für sich und seine Besatzung.

Soweit der SCAe Versicherungen abgeschlossen hat, sind die Mitglieder im Rahmen der Policen versichert.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung des SCAe

Sofern die Auflösung des SCAe beschlossen wird, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Clubvermögens. Der Liquidationserlös darf nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden, sondern soll in irgendeiner Form dem Segelsport zugute kommen. Nicht in festen Besitz übergegangene Wanderpreise sind den Spendern, sofern sie dies wünschen, zurückzugeben, andernfalls werden sie Eigentum des letzten Gewinners.

Art. 23

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Januar 2008 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 21. Februar 2003.

Segel Club Aegeri

Beat Ritzmann	Bruno de Gennaro
Commodore	Aktuar